

Aktenzeichen:

8/7RV798/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 11. Juni 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L o r e n z und

Bundessozialrichterin Dr. K a y s e r

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in
Stuttgart vom 15. Mai 1961 aufgehoben.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
Ulm vom 19. September 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu ersatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die ursprüngliche Klägerin, die im Laufe des Revisionsverfahrens gestorben ist, beantragte im Januar 1953, nachdem ihr Ehemann gestorben war, die Gewährung von Elternrente nach ihrem ältesten vermißten Sohn Gerhard. Durch Bescheid vom 30. November 1953 wurde der Antrag abgelehnt, weil dieser Sohn nicht der Ernährer gewesen sei und auch nicht geworden wäre.

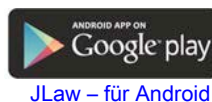
Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) ermittelt, daß die ursprüngliche Klägerin vom Ausgleichsamt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 100,-- DM monatlich erhalten und der noch lebende Sohn Heinz sie bis zu seiner Eheschließung im Oktober 1953 mit 30,-- bis 50,-- DM und von da ab mit monatlich 30,-- DM unterstützt hatte; sein Bruttoverdienst betrug im März 1955 monatlich 278,-- DM. Ihr Ehemann hatte vor der Vertreibung aus Pommern ein Elektro-Installationsgeschäft, verbunden mit einer Maschinenreparaturwerkstatt betrieben. Dort hatte der verschollene Sohn die Elektro-Lehre begonnen, aber infolge seiner Einziehung zum Wehrdienst im Jahre 1942 nicht beendet. Er sollte den väterlichen Betrieb später übernehmen. Seit 1948 hatte der Ehemann wieder ein Elektro-Geschäft betrieben, das der Sohn Heinz nicht hatte übernehmen können, weil er noch zu jung war und noch nicht ausgelernt hatte. Durch Urteil vom 19. September 1956 hat das SG die Klage abgewiesen, weil der verschollene Sohn nicht der Ernährer gewesen sei und auch nicht geworden wäre. Denn er hätte durch die Übernahme des Elektro-Geschäfts vertraglich und nicht etwa gesetzlich zum Unterhalt seiner Mutter beigetragen.

Der Sohn Heinz hat als Bevollmächtigter seiner Mutter Berufung eingelegt. Der Beklagte hat weitere Ermittlungen angestellt und im Schriftsatz vom 2. Juli 1958 ausgeführt, der verschollene Sohn sei nicht der Ernährer seiner Mutter geworden, so daß Elternrente nicht zustehe, auch die Voraussetzungen zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gewährung einer Elternbeihilfe seien nicht erfüllt. Durch Urteil vom 15. Mai 1961 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG dahin abgeändert, daß der Beklagte ab 1. Juni 1960 Elternrente zu gewähren habe und der Bescheid vom 2. Juli 1958 über die Ablehnung einer Elternbeihilfe aufgehoben werde. Es hat ausgeführt, der Beklagte habe einen neuen Bescheid über die Elternbeihilfe zu erteilen; denn er habe den Begriff der Ernährereigenschaft im Sinne des § 50 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 1. Juli 1957 verkannt. Hinsichtlich der Gewährung von Elternrente sei das Urteil des SG zur Zeit seines Erlasses zutreffend gewesen. Dies gelte jedoch nicht für die Zeit seit dem 1. Juni 1960, dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes, weil nach § 50 Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift bei Personen im Sinne von §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) für die Beurteilung der Ernährereigenschaft der Zeitpunkt vor der Vertreibung oder Flucht maßgebend sei. Nach diesen Verhältnissen sei hier die Frage zu bejahen, daß der Verschollene der Ernährer geworden wäre. Das LSG hat die Revision wegen der Auslegung der Neufassung des § 50 BVG zugelassen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, die Klage gegen den während des Berufungsverfahrens erlassenen Bescheid vom 2. Juli 1958 abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 50 Abs. 2 BVG aF sowie § 50 Abs. 1 und 2 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Da der Sohn Heinz der ursprünglichen Klägerin, der in den USA lebt und als ihr Alleinerbe in Betracht kommt, in einem Schreiben vom 6. Mai 1962 erklärt hat, er sei nicht in der Lage, sich durch einen deutschen Anwalt vertreten zu lassen, beantragt der Beklagte weiter,

den Rechtsnachfolger Heinz K-- nach § 202 SGG i.V.m. § 239 Abs. 2 ZPO zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache zu laden.

Dies ist geschehen.

Die infolge Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet.

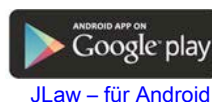
Nach § 68 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ist durch den Tod der ursprünglichen Klägerin das Revisionsverfahren bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger unterbrochen worden. Die Unterbrechung des Verfahrens tritt kraft Gesetzes durch ein Ereignis außerhalb des Prozesses, nämlich durch den Tod der Partei, und nicht etwa durch eine Prozeßhandlung ein. Die Aufnahme des Verfahrens hingegen geschieht nicht außerhalb des Prozesses - etwa durch die Annahme der Erbschaft -, sondern ist eine echte Prozeßhandlung. Befugt und verpflichtet zur Aufnahme ist der Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei. Ausweislich der Auskunft des zuständigen Nachlaßgerichts ist der Sohn Heinz K-- Alleinerbe seiner Mutter und hat die Erbschaft nicht ausgeschlagen. Nach allgemeiner Erfahrung ist anzunehmen, daß er die Erbschaft angenommen hat; er ist auch gemäß § 239 Abs. 2 ZPO, der nach § 68 SGG anwendbar ist, auf Antrag des Beklagten und Revisionsklägers in der Ladung zum Termin auf seine Eigenschaft als Rechtsnachfolger und seine Verpflichtung, das unterbrochene Verfahren aufzunehmen, hingewiesen worden. Im Hinblick hierauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist der Senat davon ausgegangen, daß Heinz K-~~...~~ zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens befugt und zur Fortführung des Rechtsstreits auch bereit ist. Da hier das Revisionsverfahren unterbrochen worden ist, unterliegt die Prozeßhandlung der Aufnahme durch den jetzigen Revisionsbeklagten dem Vertretungszwang, so daß dieser durch eigene Erklärung das Verfahren nicht aufnehmen kann. Seine Prozeßhandlung wird hier durch die Entscheidung des Senats ersetzt. Denn § 239 Abs.4 ZPO, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln ist, ist nach § 68 SGG nicht anwendbar; diese Vorschrift ist auch mit der Untersuchungsmaxime, welche das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit beherrscht, nicht vereinbar. Infolgedessen hat der Senat die Rechtsnachfolge des Sohnes Heinz K-~~...~~ und die Aufnahme des Verfahrens durch diesen unterstellt und in der Sache entschieden (vgl. auch BSG in SozR SGG § 68 Bl. Da 2 Nr. 2).

Das LSG hat über zwei Ansprüche der ursprünglichen Klägerin entschieden, nämlich den auf Elternbeihilfe und den auf Elternrente. In beiden Fällen ist die angefochtene Entscheidung nicht frei von Rechtsirrtum.

Was zunächst die Elternbeihilfe anlangt, so hat das LSG zwar zutreffend angeführt, daß der Anspruch auf Elternbeihilfe durch das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 1. Juli 1957 (FGBI I 661), durch die Einfügung des Absatzes 2 zu § 50 BVG, erst entstanden ist, nachdem das Urteil des SG ergangen war. Hierzu hat das Landesversorgungsamt (LVersorgA) in dem Schriftsatz vom 2. Juli 1958 u.a. ausgeführt, warum ein Anspruch auf Elternbeihilfe nicht bestehe. Das Berufungsgericht ist aber - ebenso wie der Beklagte - zu Unrecht davon ausgegangen, daß im vorliegenden Verfahren überhaupt über den An-



- 6 -

spruch auf Elternbeihilfe befunden werden konnte. Denn über ihn hat das Versorgungsamt bisher keinen förmlichen Bescheid erteilt. Ein solcher kann auch nicht etwa in dem Schriftsatz vom 2. Juli 1958 erblickt werden, weil dieser mit seinen Ausführungen über die Elternbeihilfe und Elternrente den angefochtenen Bescheid vom 30. November 1953 über die Versagung von Elternrente weder abgeändert noch ersetzt hat. Da hiernach eine Voraussetzung für das gerichtliche Verfahren fehlt, kann bereits aus diesen formellen Gründen die den Beklagten belastende Entscheidung des Berufungsgerichts über die Elternbeihilfe nicht aufrechterhalten und muß insoweit aufgehoben werden.

Was den Anspruch auf Elternrente ab 1. Juni 1960 anlangt, so hat das Berufungsgericht zu Unrecht seiner Entscheidung den § 50 Abs. 1 Satz 2 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes zugrunde gelegt. Hiernach war bei Personen im Sinne von §§ 1 bis 4 BVfG für die Beurteilung der Ernährereigenschaft der Zeitpunkt vor der Vertreibung oder Flucht maßgebend. Diese Vorschrift war - worauf der Beklagte in der Revisionsbegründung zutreffend hingewiesen hat - zur Zeit der angefochtenen Entscheidung durch Art. I Nr. 1 Buchst. b des Änderungsgesetzes zum Ersten Neuordnungsgesetz vom 20. April 1961 (EGBI I 443) aufgehoben worden. Da das Änderungsgesetz zum Ersten Neuordnungsgesetz nach Art. IV mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft getreten ist, ist die Ernährereigenschaft zu keiner Zeit nach dem Zeitpunkt vor der Vertreibung oder Flucht zu beurteilen gewesen. Infolgedessen beruht das angefochtene Urteil, soweit es sich auf den Anspruch von Elternrente für die Zeit ab 1. Juni 1960 bezieht, auf einer Gesetzesverletzung. Es stellt sich auch nicht etwa aus anderen Gründen als richtig dar.

Das LSG hat für die Zeit vor dem 1. Juni 1960 Feststellungen über die Berechtigung zum Bezüge von Rente getroffen. Sie sind

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

auch für die Berechtigung nach diesem Zeitpunkt maßgebend. Das Berufungsgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, daß unstreitig der vermißte Sohn zu seinen Lebzeiten nicht der Ernährer seiner Mutter gewesen ist, weil er vor seiner Einberufung zum Wehrdienst für seinen späteren Beruf ausgebildet wurde. Hinsichtlich der mutmaßlichen späteren Ernährereigenschaft hat das LSG die Einkommensverhältnisse der Mutter mit 115,-- DM ab Januar 1953, 130,-- DM ab Juli 1954 und 100,-- bzw. 120,-- DM seit der Auswanderung ihres Sohnes Heinz, des jetzigen Klägers, festgestellt. Es hat ausgeführt, es habe nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der verschollene Sohn einen annähernd gleichhohen Beitrag zum Unterhalt seiner Mutter beigesteuert hätte, weil das Einkommen aus dem väterlichen Betrieb zuletzt nur rund 300,-- DM monatlich betragen habe, der verschollene Sohn zunächst nach dem Tod des Vaters nicht wesentlich mehr herausgewirtschaftet hätte und auch für seine eigene, höchstwahrscheinlich gegründete Familie hätte sorgen müssen. Diese tatsächlichen Feststellungen sind in der Revisionsinstanz nicht angegriffen worden und binden deshalb nach § 163 SGG das Revisionsgericht. Die bei dieser Sachlage gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen des LSG sind zutreffend und entsprechen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Infolgedessen muß der Anspruch auf Elternrente für die Zeit seit dem 1. Juni 1960 ebenso für unbegründet erklärt werden, wie er es für die vorhergehende Zeit nach den insoweit zutreffenden Urteilen der Vorinstanzen gewesen ist.

Dementsprechend war gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG, wie geschehen, zu erkennen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1
SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)